

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

Urteil

BSpG 2 K 01/2026

In dem Einspruchsverfahren

der V. [...]

– Einspruchsführerin –

– Verfahrensbevollmächtigter: [...] –

gegen

die Handball-Bundesliga GmbH [...]

– Einspruchsgegnerin –

unter Beiladung der

T. [...]

– Beigeladene –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

den Vorsitzenden [...],

die Beisitzerin [...] und

den Beisitzer [...]

im schriftlichen Verfahren am 26.2.2026

für Recht erkannt:

1. Die Wertung des Spiels [0-00-000] der 2. Bundesliga zwischen V. [...] und T. [...] vom [00.00.0000] wird aufgehoben. Das Spiel ist neu anzusetzen.
2. Die Kosten des Wiederholungsspiels trägt, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, die Einspruchsgegnerin. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % der Einspruchsgegnerin und zu je 25 % der Einspruchsführerin und der Beigeladenen zu.

3. Der Einspruchsführerin sind die gezahlte Einspruchsgebühr sowie der entrichtete Auslagenvorschuss zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

- 1 Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Wertung des Spiels [0-00-000] der 2. Handball-Bundesliga der Männer. Dieses bestritten die Mannschaften der Einspruchsführerin und der Beigeladenen am [00.00.0000] gegeneinander. Das Spiel endete ausweislich des offiziellen Spielberichts unentschieden (Ergebnis: 32:32 Tore).
- 2 In Spielminute 41:20 erzielte ausweislich des Spielberichts der Spieler S. [...] der Beigeladenen ein Tor zum Spielstand von 23:23. Tatsächlich traf der vom Spieler S. [...] in Spielminute 41:20 geworfene Ball lediglich den Pfosten des Tores der Einspruchsführerin. Weder signalisierten die Schiedsrichter eine Torerzielung noch wurde das Spiel mit Anwurf fortgesetzt. Dennoch notierten Zeitnehmerin und Sekretärin in der beschriebenen Situation ein Tor für die Mannschaft der Beigeladenen. Verschiedene Mitarbeiter der Einspruchsführerin versuchten während des Spiels erfolglos, eine Korrektur des Fehlers zu erreichen.
- 3 Die Spielgegnerin der Einspruchsführerin ist am 23.2.2026 zur Gewährung rechtlichen Gehörs zum Verfahren beigeladen worden.
- 4 Die Einspruchsführerin beantragt in der Sache,
 1. die Wertung des Spiels [0-00-0000] der 2. Handball-Bundesliga aufzuheben und die Neuansetzung des Spiels anzuordnen,
 2. anzuordnen, dass die Kosten des Wiederholungsspiels, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, die Einspruchsgegnerin zu tragen hat und dass ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % der Einspruchsgegnerin und zu je 25 % der Einspruchsführerin und der Beigeladenen zusteht.
- 5 Die Einspruchsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 24.2.2026 ein Anerkenntnis hinsichtlich der beiden Sachanträge erklärt und sich lediglich gegen eine Pflicht zur Tragung der Kosten des Verfahrensbevollmächtigten der Einspruchsführerin verwehrt.
- 6 Die Beigeladene hat in ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass aus ihrer Sicht eine isolierte Korrektur des Spielergebnisses ohne Neuansetzung der Begegnung aus Gründen der Wettbewerbsintegrität und sportlichen Fairness nicht akzeptabel wäre.

Entscheidungsgründe

- 7 1. Der Einspruch ist zulässig. Er ist statthaft nach § 34 Abs. 2 lit. b RO-DHB und wurde form- und fristgerecht im Sinne von §§ 37, 39 RO-DHB eingelegt.
- 8 2. Der Einspruch ist auch begründet. Es ist bereits aufgrund des von der Einspruchsgegnerin erklärten Anerkenntnisses davon auszugehen, dass ein spielentscheidender Regelverstoß vorliegt, der zur Anordnung einer Spielwiederholung führen muss (§ 34 Abs. 2 lit. b RO-DHB, § 55 Abs. 2 RO-DHB), und dass die Kosten bzw. Einnahmen des Wiederholungsspiels wie in § 56 Abs. 6 lit. a–c RO-DHB geregelt zu verteilen sind. Auch ungeachtet des Anerkenntnisses entspricht es der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass ein schlichter Zählfehler durch Zeitnehmer und Sekretär, der sodann von den Schiedsrichtern übernommen wird, jedenfalls dann einen spielentscheidenden Regelverstoß begründet, wenn sich – wie hier – bei Hinwegdenken des Zählfehlers eine andere Spielwertung (Sieg/Niederlage bzw. Unentschieden) ergäbe (s. BG vom 9.4.2024 – BG 3-2024 m.w.N.).
- 9 3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 59a Abs. 1 RO-DHB.
- 10 Es besteht keine Grundlage für eine Kostentragung durch die obsiegende Einspruchsführerin, wie sie nach Auffassung der Einspruchsgegnerin zumindest für die Kosten des Verfahrensbevollmächtigten der Einspruchsführerin nach dem Rechtsgedanken von § 93 ZPO auszusprechen wäre. Zwar weist § 59a Abs. 1 S. 2 RO-DHB die Kostenlast nur „grundsätzlich“ der unterlegenen Verfahrenspartei zu und lässt damit Raum für Ausnahmen. Auch wäre es denkbar, das sofortige Anerkenntnis entsprechend § 93 ZPO als einen solchen Ausnahmefall anzusehen, da so berücksichtigt werden könnte, wenn der erfolgreiche Einspruchsführer ein unnötiges Verfahren veranlasst hat. So liegen die Dinge aber im hier zu entscheidenden Verfahren nicht. § 93 ZPO ist nicht anzuwenden, wenn der Kläger vernünftigerweise davon ausgehen durfte, ohne eine Klage nicht zu seinem Recht zu kommen (vgl. nur BGH vom 22.10.2015 – V ZB 93/13, NJW 2016, 572 Rn. 19 m.w.N.). Entsprechend gestaltete sich hier die Ausgangslage für die Einspruchsführerin. Ihr blieb nach der fehlerhaften Feststellung des Spielergebnisses auf Grundlage der derzeit geltenden RO-DHB nur der Weg über das Einspruchsverfahren, um eine Korrektur zu erreichen. Es kann dahinstehen, ob es (etwa unter dem Gesichtspunkt eines widersprüchlichen Verhaltens) zulasten der Einspruchsführerin ginge, wenn sie zumutbare Bemühungen zur Korrektur des Spielstandes während des Spielverlaufs unterlassen hätte. Auch die Einspruchsgegnerin bestreitet nämlich nicht die Darstellung der Einspruchsführerin, dass deren Mitarbeiter noch während des Spiels (erfolglos) auf eine Korrektur hingewirkt haben.
- 11 Auch im Übrigen ist der Einspruchsführerin die Erstattung der Kosten ihres Verfahrensbevollmächtigten durch die Einspruchsgegnerin nicht zu versagen. Gemäß § 59a Abs. 1 S. 2 RO-DHB zählen die Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrensbevollmächtigten der obsiegenden Partei zu den Kosten des Verfahrens, die, wie dargestellt, „grundsätzlich“ von der unterlegenen Partei zu tragen sind. Auch wenn die Erfolgsaussichten der Einspruchsführerin im vorliegenden Verfahren angesichts der Rechtsprechung des

Bundesgerichts zu Zählfehlern von vornherein gut gewesen sein mögen, liegt doch aus Sicht der Kammer kein Ausnahmefall vor, in dem die Unterstützung eines Verfahrensbevollmächtigten bei der Einlegung des Einspruchs bei objektiver Betrachtung offensichtlich nicht erforderlich gewesen wäre.

- 12 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 59a Abs. 2 RO-DHB. Die Kammer folgt damit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts, die für den Einspruch gegen eine Spielwertung in der 2. Handball-Bundesliga der Männer von einem (erstinstanzlichen) Streitwert von 10.000 € ausgeht (BG vom 11.6.2025 – BG 2-2025; BG vom 25.4.2024 – BG 2-2024; ebenso BSpG [2. Kammer] vom 12.5.2025 – 2 K 01-2025; BSpG [2. Kammer] vom 4.3.2024 – 2 K 03-2023).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.